PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



Hauptstelle Friedrich-Hillegeist-Straße 1 1021 Wien / Österreich www.pensionsversicherung.at Telefon: 050303-23010 Telefax: +43(0)50303-23090 Ausland: +43/50303 pva@pensionsversicherung.at



HGBG/HI/May

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Haidingergasse 1 1030 Wien

-9. OKT. 2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Kommunalsteuergesetz 1993 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Gesetz über die Zusammenführung der Prüfungsorganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung – ZPFSG)

Ihr Mail vom 17. September 2018, Zl. REP-43.00/18/0188

Seitens der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) wird zum o.a. Entwurf nachstehende Stellungnahme übermittelt:

§ 17 ZPFSG bestimmt, dass der Bund der Österreichischen Gesundheitskasse den Aufwand der Dienstbezüge (ständige und nicht ständige Bezüge bzw. Beiträge) für die ihm nach § 15 Abs. 1 ZPFSG zugewiesenen Bediensteten zu ersetzen hat. Hinsichtlich der näheren Modalitäten des Kostenersatzes wird in dieser Bestimmung auf die Regelung durch eine gesonderte Vereinbarung verwiesen.

In diesem Zusammenhang wäre darauf hinzuweisen, dass mit der Ausnahme der Betriebskrankenkassen die Versicherungsträger gemäß § 83 Abs. 1 ASVG bereits derzeit eine Vergütung für die ihnen aus der Mitwirkung bei der Durchführung der Unfall- und Pensionsversicherung erwachsenden Kosten in der Höhe von 0,7% der abgeführten Beiträge (siehe Kostenvergütungsverordnung - BGBI. II Nr. 429/1999) erhalten. Sollte die im nunmehrigen § 17 ZPFSG vorgesehene Refundierung im Sinne eines 100%igen Kostenersatzes der Dienstbezüge zu verstehen sein, wären die erbrachten Leistungen bei der Einhebung der Unfall- bzw. Pensionsversicherungsbeiträge zumindest im Hinblick auf die von § 15 ZPFSG erfasste Personengruppe

doppelt abgegolten. Deshalb wird eine entsprechende Reduzierung des Refundierungssatzes angeregt.

Obmann

Generaldirektor